

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1. VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn sie vom Besteller ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Die Ausführung der Bestellung bedeutet ein Anerkenntnis dieser Einkaufsbedingungen.
- 1.2. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die bestellende Abteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.
- 1.3. Die Annahme der Bestellung ist dem Besteller innerhalb von 10 Tagen zu bestätigen.
- 1.4. Weitergabe der Ausführung des Auftrages an Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung ist unzulässig und berechtigt uns, entschädigungslos vom Vertrag zurück zu treten und/oder Schadenersatz zu verlangen. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Besteller nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.
- 1.5. Die zur Bearbeitung der Geschäftsvorfälle erforderlichen Daten werden durch den Besteller an zentraler Stelle automatisch verarbeitet.

### 2. PREISE

- 2.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer – frei Verwendungsstelle, einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt der Besteller nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Auftragnehmer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 2.2. Falls ausdrücklich ein Preis ausschließlich Verpackung vereinbart worden ist, wird diese zum Selbstkostenpreis berechnet, bei frachtfreier Rücksendung sind uns mindestens 4/5 des berechneten Wertes gutzuschreiben.
- 2.3. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferung behält sich der Besteller vor.

### 3. TERMINE

- 3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm aufgegebenen Termine einzuhalten. Erkennt der Auftragnehmer, dass diese Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er das dem Besteller unverzüglich schriftlich mit Angaben von Gründen mitzuteilen.
- 3.2. Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Besteller nach ergebnislosem Ablauf einer vom ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Lieferung/ Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen. Statt dessen kann der Besteller nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

### 4. MATERIALBEISTELLUNGEN

- 4.1. Stellen wir Material bei, dann bleibt dieses, auch wenn es verarbeitet wird, unser Eigentum. Bei Eingang des beigestellten Materials kontrolliert der Auftragnehmer Menge, Beschaffenheit und Güte. Dabei festgestellte Mängel meldet er sofort dem Besteller. Für später festgestellte Mängel trägt der Auftragnehmer die Verantwortung. Die Verwendung beigestellter Materialien ist nur für unseren Auftrag zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für uns. Wir werden daher unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus irgendwelchen Gründen rechtlich nicht möglich sein, so sind wir uns mit dem Auftragnehmer darüber einig, dass er das Eigentum an der neuen Sache bereits jetzt zu Lasten frei auf uns überträgt und die Sache für uns verwahrt. Der Auftragnehmer bewahrt die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auf.

### 5. GEWÄHRLEISTUNG

- 5.1. Die Lieferung/Leistung muß dem Verwendungszweck sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entsprechen.
- 5.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern in der Bestellung nicht anders festgeschrieben, zwei Jahre nach Inbetriebnahme, längstens 36 Monate. Die Fristen laufen nach Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung neu. Die Gewährleistungsfrist für Reserveteile und für Handelsware, die als solche im Vertrag besonders bezeichnet sind, beträgt 18 Monate nach Inbetriebnahme oder nach Auslieferung an den Kunden und endet spätestens 36 Monate nach Lieferung an den Besteller.
- 5.3. Der Besteller wird die Lieferung nach ihrem Eingang untersuchen, soweit dies im ordentlichen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck üblich ist. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

- 5.4. Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, hat der Auftragnehmer nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich – einschließlich Nebenkosten – zu beseitigen. Ist dies nicht möglich oder ist dem Besteller die Annahme ausgebesserter Teile nicht zumutbar, so hat der Auftragnehmer die mangelhaften Teile kostenfrei durch einwandfreie neue zu ersetzen.
- 5.5. In dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer seiner Gewährleistungsverpflichtung nicht nachkommt, kann der Besteller, unbeschadet der Gewährleistungsverpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmer selbst treffen. Mit Ausnahme dringender Fälle wird der Auftragnehmer vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigt.
- 5.6. Ist eine Nachbesserung nicht möglich oder unzumutbar, so bleibt das Recht auf Wandlung oder Minderung unberührt.
- 5.7. Der Gewährleistungsanspruch verjährt 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

## **6. HAFTUNG**

Der Auftragnehmer haftet für alle eventuellen Schäden im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, mindestens jedoch insoweit, als er hierfür Haftungsschutz genommen hat bzw. hätte nehmen können.

## **7. ZEICHNUNGEN UND ANDERE UNTERLAGEN**

- 7.1. Nach der Ausführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Besteller die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen oder andere die Lieferung betreffende technische Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung unverzüglich zu übersenden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Besteller kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum an ihnen wird hierdurch nicht berührt. Der Besteller oder Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandsetzungen oder Änderungen und zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich benutzen.
- 7.2. Durch die Genehmigung des Bestellers von Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Gewährleistungsverpflichtungen des Auftragnehmers im Hinblick auf die Lieferung nicht berührt. Dies gilt auch für Vorschläge und Empfehlungen des Bestellers, soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wird.
- 7.3. Alle Ausführungsunterlagen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Modelle usw., die dem Auftragnehmer überlassen worden sind, bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden. Der Besteller behält sich alle Rechte an den nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen und Unterlagen vor.

## **8. ZAHLUNG**

- 8.1. Der Besteller zahlt innerhalb von 20 Tagen nach Leistung/Lieferung unter Abzug von 3% Skonto oder bis Ende des der Lieferung und dem Rechnungseingang folgenden Monats per Überweisung oder Akzept.
- 8.2. Werden vom Besteller Akzpte in Zahlung gegeben, so wird die Wechselsteuer und ein angemessener Diskontsatz vergütet.
- 8.3. Zahlungen durch den Besteller bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- 8.4. Nur mit der schriftlichen Zustimmung des Bestellers dürfen Ansprüche des Auftragnehmer aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden. Für Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes erfolgen, gilt die Zustimmung als von vornherein erteilt mit der Maßgabe, dass eine Aufrechnung auch mit nach Anzeige der Abteilung erworbenen Gegenforderungen zulässig ist.

## **9. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT**

- 9.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Bestellers.
- 9.2. Gerichtsstand ist der Sitz des für den Besteller allgemein zuständigen Gerichtes. Der Besteller kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 9.3. Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **10. VERSAND**

Wenn nicht in der Bestellung genannt, sind die genauen Versandangaben rechtzeitig vor dem Liefertermin beim Besteller anzufordern. Der Auftragnehmer liefert frei Lagerort des Bestellers.